

Allgemeine Bedingungen

für Lieferungen und Leistungen der Ing. Schnür + Haller KG, 70569 Stuttgart

- 1. Allgemeines.** Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen und Verkäufe. Mit der Erteilung des Auftrages an uns erkennt der Besteller diese Bedingungen in vollem Umfange an. Sie sind Bestandteil des Kauf- bzw. Liefervertrages. Einkaufsbedingungen des Bestellers, die zu nachstehenden Bedingungen in Widerspruch stehen, und uns auf Grund Ihrer Anfrage oder Auftragsbestätigung spätestens mit der Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht werden, gelten ohne unsere schriftliche Erklärung als nicht anerkannt. Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- 2. Lieferung.** Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Wenn wir die für einen Auftrag vorgesehenen Werkstoffe, Ausstattungsstücke oder Formen nicht liefern können, sind wir berechtigt, sinngemäße Abweichungen zu treffen. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dieses vereinbart ist. Für elektrotechnisches Material gelten ausschließlich die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. Die nach unserem Ermessen erforderlichen Angebots- und Fundamentzeichnungen werden einmalig unentgeltlich dem Besteller zur Verfügung gestellt. Sie sind unser durch Urheberrecht geschütztes Eigentum und gehen nach Gebrauch wieder in unseren Besitz über. Der Besteller hat die Pflicht, Fundamentzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit.
- 3. Lieferzeit.** Die Lieferfrist ist unverbindlich und beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft – die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens ½% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder wenn durch unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse bei Vorlieferanten die Lieferung verzögert wird. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.
- 4. Preise.** Die Preise gelten ab Werk, ausschl. Verpackung. Evtl. notwendige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und wird nicht zurückgenommen. Die Aufstellung von Anlagen wird nach den jeweils gültigen Montagebedingungen berechnet.
- 5. Zahlungsbedingungen.** Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen in bar oder auf unsere Konten zu leisten:
1/3 bei Eingang der Auftragsbestätigung.
1/3 bei Mitteilung der Versandbereitschaft der Hauptteile,
der Rest innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
Die Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen und die Einrede des Zurückhaltungsrechts ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Bei Reparaturen und Montagen im Betrieb des Bestellers und am Aufstellungsort des Liefergegenstandes und Entsendung von Monteuren sind die Rechnungsbeträge einschl. Auslösungen, Fahrtkosten und sonstigen Nebenkosten sofort rein netto bar zahlbar. Der Besteller ist verpflichtet, die Arbeitszeiten und Leistungen unserem Monteur zu bescheinigen und von dem Monteur gegenzeichnen zu lassen. Erfolgt dieses nicht, gelten die Angaben unseres Monteurs als Grundlage der Berechnung und können vom Besteller nicht reklamiert werden.
Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine sind vom Tage der Fälligkeit ab Verzugszinsen in Höhe der von den Banken üblicherweise berechneten Zinsen und Spesen zu zahlen, ohne dass es besonderer Inverzugsetzung bedarf.
Vorauszahlungen werden als à Kontozahlungen auf den endgültigen Verkaufspreis in Anrechnung gebracht, falls wir einen von uns gemachten Preisvorbehalt in Anspruch nehmen.
- 6. Reparaturen.** Für vom Besteller übergebene Reparaturgegenstände übernehmen wir Haftung gegen Feuer-, Wasser-Schäden und Diebstahl nur, wenn der Besteller im Schadensfall den Nachweis des Verschuldens erbringt. Über durchzuführende Reparaturen und hierzu erforderliche Ersatzteile wird dem Besteller auf Wunsch ein Kostenvoranschlag unterbreitet. Die anfallenden Kosten für die Feststellung des Umfanges der Reparaturarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers, auch wenn dieser von einer Auftragserteilung absieht. Treten bei der Durchführung der Reparaturarbeiten vorher nicht erkannte wesentliche weitere Mängel auf, so werden diese dem Besteller mitgeteilt, der dann entweder der Erweiterung des Reparaturauftrages zustimmen oder von diesem zurücktreten kann. In letzterem Falle hat er die bis zu diesem Zeitpunkt nach den Kalkulationsgrundlagen von uns entstandenen Kosten zu tragen. Gewährleistung wird für Reparaturen und Ersatzteile nur nach den einschlägigen Bedingungen des Abschnittes 8 übernommen.
- 7. Gefahrübergang.** Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile, auch Teillieferung, auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser wünscht.
- 8. Produkthaftung.** Für etwaige, beim Gefahrenübergang nicht erkennbare oder seitens des Bestellers nach Erhalt erkannte Mängel, die nachweislich auf Werkstoff und Arbeitsfehler, aber nicht auf andere Ursachen, wie Transportbeschädigung, natürlicher Verschleiß, sachwidrige oder unsorgfältige Behandlung, Unfälle usw. zurückzuführen sind und, soweit nicht anders vereinbart, uns innerhalb 12 Monaten bei Mehrschichtenbetrieb, innerhalb 3 Monaten ab Gefahrenübergang schriftlich mitgeteilt werden, leisten wir insoweit Gewähr, als schadhafte Teile kostenlos ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden, und die Produkthaftungspflicht sofort, bei der Bestellung von Ersatzteilen und Reparaturen unter fracht- und spesenfreier Einsendung der schadhafte Teile in Anspruch genommen wird. Letztere gehen bei Ersatz in unser Eigentum über. Für Reparaturen und Ersatzstücke besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Haftfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Produkthaftungspflicht erlischt, wenn ohne unsere Genehmigung Reparaturen von anderer Seite als von unseren Beauftragten ausgeführt oder andere Teile, insbesondere fremden Fabrikats, eingebaut oder Veränderungen an dem Zustand des Objektes zum Zeitpunkt des ersten Erkennens des Mangels vorgenommen werden. Für von uns auswärts bezogenen Fertigteile besteht in dem Umfang Produkthaftung als Mängelrügen von Unterlieferanten anerkannt werden. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht. Im Falle einer Veräußerung erlischt die Produkthaftungspflicht. Erkennen wir rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers Ansprüche und Mängel geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 12 Monaten, bei besonders vereinbarten Produkthaftungspflichten jedoch mit Ablauf dieser. Die infolge Ausbesserung oder Ersatzleistung erwachsenen Fracht- und Montagekosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 9. Rechte auf Rücktritt.** Wird Lieferung vor dem Gefahrenübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten. Wird bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Tritt die

Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Besteller kann ferner zurücktreten, wenn wir trotz einer angemessenen Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von uns zu vertretenden anerkannten oder nachgewiesenen Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos haben verstreichen lassen.

10. **Lieferungspflicht.** Voraussetzung für die Lieferungspflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn wir nach Vertragsabschluss Auskünfte erhalten, welche die Gewährung eines Kredites in der sich nach dem Auftrag ergebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen oder wenn sich Tatsachen ergeben, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Desgleichen können wir unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche von Lieferungsverpflichtungen auch von Reparaturaufträgen zurücktreten, wenn sich Umstände ergeben, die eine Erfüllung in absehbarer Zeit ausgeschlossen erscheinen lassen.
11. **Eigentumsvorbehalt.** Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Tilgung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen Eigentum von uns. Bei Zahlung mittels Wechsel oder Scheck ist die Tilgung der Forderung erst mit der Einlösung erfolgt. Der Besteller ist verpflichtet die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände sorgfältig aufzubewahren. Die Ware darf vom Besteller nur veräußert werden, wenn der Geschäftszweig dem Handel mit unseren Erzeugnissen dient. Zu anderen Verfügungen ist der Besteller nicht berechtigt, er darf sie insbesondere weder verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Von Zwangsvollstreckungen Dritter in diesen Gegenständen hat der Besteller uns unverzüglich Mitteilung zu machen und notfalls auch seinerseits alle zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand, also auch nach Umbildung, Verarbeitung oder Weiterverarbeitung – so tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen von uns aus Warenlieferungen, die ihm aus Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenreden an uns ab, und zwar mit der Maßnahme, dass bei Weiterveräußerung an mehrere Weiterabnehmer jede der dadurch für den Besteller entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns übergeht.
Wir sind berechtigt, jederzeit eine Bestätigung dieser Abtretung in schriftlicher Form zu verlangen und die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen. Steht der Besteller mit den Drittwirbern im Kontokorrentverkehr, so tritt an die Stelle der Kauf-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen der entsprechende Teil des Schuldensaldos auf das Konto der Drittwirber. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die so für uns entstandenen oder entstehenden Forderungen so lange treuhänderisch für uns einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen gegen uns fristgemäß nachkommt. Wir selbst sind jedoch berechtigt, jederzeit die Forderungen selbst unmittelbar einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin Auskunft über den Bestand, die evtl. Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Waren zu erteilen. Im Falle der Weiterveräußerung den Namen der Erwerbers sowie die Höhe und Fälligkeit der Forderungen anzugeben und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen auf Verlangen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung die Lieferungsforderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
12. **Rückgaben.** Der Bestellung entsprechend ordnungsgemäß gelieferte Ware kann nicht zurückgenommen werden. In Sonderfällen, die jedoch jeweils unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung bedürfen, sind wir bereit, von uns gelieferte Ware innerhalb einer Woche ab Lieferung zur Gutschrift unter Berechnung einer Wiedereinlagerungsgebühr von 10 % des Warenwertes anzunehmen. Unbedingte Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich die Ware in einem einwandfreien, verkaufsfähigen, unveränderten Zustand befindet.
Treten Ereignisse ein, die es uns unzumutbar machen, den noch nicht voll bezahlten Lieferungsgegenstand bei dem Besteller oder seinem Kunden zu belassen, weil die Zahlungsfähigkeit des Bestellers fraglich geworden ist, oder der Besteller seinen vereinbarten Zahlungstermin aus dem Liefervertrag nicht eingehalten hat, oder die vereinbarten Zahlungen durch Aufstellung von Gegenforderungen ersetzen will, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand außer Betrieb zu setzen und zurückzunehmen.
Die durch Außerbetriebnahme und Rücknahme entstehenden Demontagekosten, Transport- und Montagekosten sowie die durch die Benutzung eingetretene Wertminderung gehen zu Lasten des Bestellers. Wir machen über diese Gesamtkosten und die Wertminderung dem Besteller eine Abrechnung. Der Besteller ist berechtigt, diese Abrechnung und auch die von uns festgestellte Wertminderung innerhalb 8 Tagen durch einen vereidigten Sachverständigen, welcher vom Gericht oder der Industrie- und Handelskammer für dieses Fachgebiet zugelassen ist, auf Richtigkeit zu überprüfen. Unterlässt der Besteller diese Sachverständigenprüfung, so gilt unsere Gesamtrechnung und festgestellte Wertminderung als vom Besteller anerkannt.
13. **Gerichtsstand.** Alleiniger Gerichtsstand für Klagen des Bestellers gegen uns ist Stuttgart/Baden-Württemberg. Wir sind berechtigt, in Stuttgart/Baden-Württemberg und daneben auch in den gesetzlichen Gerichtsständen des Bestellers Klage zu erheben. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckproteste.
14. **Sonderbedingungen.** Für Lieferung und Montage von Maschinen und Anlagen gelten ergänzend zu diesen Bedingungen die allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaus zur Lieferung von Maschinen und für Montagen im Inland/Ausland gemäß VDMA. Für die Monteurstellung gilt unsere jeweils gültige Monteurstunden-Preisliste. Diese Zusatzbedingungen und Preisliste sind dem Angebot und der Auftragsbestätigung beigelegt. Der Besteller hat das Recht, Duplikate davon zu fordern, da sie wichtige Bestandteile des Vertrages sind.
15. **Techn. Planungen und Umweltschutz.** Für die Richtigkeit von Zeichnungen und Plänen, welche wir Interessenten und Kunden kostenlos und ohne besondere Berechnung zur Verfügung stellen, haften wir in keiner Weise. Diese unbezahlte Leistung ist unverbindlich. Werden von den Bestellern verbindliche Pläne und Zeichnungen bestellt oder verlangt, dann werden diese zu den zur Zeit der Übergabe gültigen Ingenieurstundensätzen oder bei Bauplänen und stat. Berechnungen zu den gültigen Gebührensätzen der Architekten und Statiker berechnet. Behördliche örtliche Auflagen und örtliche Bedingungen müssen kundenseitig geklärt werden. Ohne Angabe derselben vor Angebotsabgabe und vor Auftragserteilung gelten unsere Vorschläge als akzeptiert. Gewähr für die Übereinstimmung mit evtl. örtlichen Vorschriften kann nicht übernommen werden.
16. **Erfüllungsort** ist Stuttgart / Baden-Württemberg / Deutschland.